

Bekanntmachung in der Weimarischen Zeitung ab zu bemessenden Frist unter Einreichung der Schuldverschreibungen bei der Landes-Kreditkasse oder einer Agentur derselben die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Die mit solchem Antrage auf Kapitalrückzahlung eingereichten Schuldverschreibungen werden abgestempelt und gemäß der nach § 3 erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 29. Dezember 1886.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

[2] Höchste Verordnung zur Ausführung des fünften und sechsten Nachtrags zum Gesetze vom 17. November 1869, die Errichtung der Landes-Kreditkasse betreffend; vom 30. Dezember 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hiermit auf Grund des fünften und sechsten Nachtrages zum Gesetze über Errichtung einer Landes-Kreditkasse für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 17. November 1869 unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Februar 1881 was folgt:

I.

Die Landes-Kreditkasse ist ermächtigt, von jetzt ab und bis auf Unsere weitere Bestimmung die Anlehen, deren sie bedarf, zu dem Zinsfuße von drei und drei Viertel vom Hundert jährlich aufzunehmen, auch auf diesen Betrag den Zinsfuß der bisherigen Anlehen herabzusetzen.